

# infobrief 15/07

Freitag, 13. Juli 2007

AT

## Stichwörter

Vorfälligkeitsentschädigung, Tod, Annuitätendarlehen, gekoppelte Risikolebensversicherung

## A Sachverhalt

Der Verbraucherzentrale Sachsen liegt der Fall einer Baufinanzierung der Von Essen GmbH & Co KG vor. Die Verbraucher hatten 2002 ein Annuitätendarlehen und eine Risikolebensversicherung zur Absicherung für den Todesfall abgeschlossen.

Aus den Versicherungsbedingungen ergibt sich, dass im Versicherungsfall die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird und diese zur Tilgung der Zahlungsverpflichtung verwendet wird. Zusätzlich erfolgte eine Abtretung der Ansprüche aus der Risikolebensversicherung. Nun trat der Todesfall eines Darlehensnehmers ein. Die Versicherungsleistung wurde ausgezahlt jedoch nicht zur vollständigen Tilgung des Darlehens verwendet, was sich daraus ergab, dass die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet hat.

Im Rahmen einer außergerichtlichen Rechtsbesorgung hat die Verbraucherzentrale gegenüber der Bank die Rechtsauffassung vertreten, dass in diesem (Todes)fall keine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet werden darf. Dabei hat sie unter anderem auf die Iff-Infobriefe 30 und 31 /99 und auch auf die Rechtsprechung des OLG-Karlsruhe i.V.m. dem BGH gestützt. Nun weist die Bank mit der Argumentation, dass die angeführte Rechtsprechung ja nur für Lebensversicherungshypotheken gelte, die Forderung zurück. Bevor die Verbraucherzentrale Sachsen die Verbraucher an den Ombudsmann verweist, wollte sie wissen, ob es weiteres Material bzw. Argumentationshilfen gibt.

## B Stellungnahme

Bei der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 16.3.2000 wurde eine Vorfälligkeitsentschädigung abgelehnt, weil in dem Darlehensvertrag stand: „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“. Es gibt eine weitere Entscheidung vom LG Mannheim vom 12.11.1999, die von einem vertraglichen Sondertilgungsrecht im Fall des Todes bei Kombinationsfinanzierungen ausgeht (ID: 23128 unter [www.money-advice.net](http://www.money-advice.net)). Die Urteile gehen bei einer derartigen Konstruktion von einem vereinbarten Sondertilgungsrecht im Todesfall aus:

*„Eine bei Abschluss eines Kreditvertrages zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung des Inhalts, dass die Tilgung durch eine abgetretene Kapitallebensversicherung erfolgen soll, ist dahingehend auszulegen, dass eine Tilgung nicht nur mit Ablauf der Zinsbindungs-*

*frist erfolgen kann, sondern dem Darlehensnehmer damit ein Sondertilgungsrecht eingeräumt werden sollte, wenn der Darlehensgeber eine anderweitige Aufklärung unterlässt."*

Nichts anderes kann gelten, wenn es sich um Darlehen handelt, dass mit einer Risikolebensversicherung auf die gleiche Weise vertraglich verbunden wurde. Dabei reicht es aus, wenn die Koppelung der Auszahlung des Versicherungsbetrages an die Tilgung des Darlehens erfolgte und beide Produkte gleichzeitig durch den Anbieter verkauft wurden, um die Tilgung im Todesfall für den Darlehensgeber abzusichern.

Entscheidend bei den zitierten Urteilen war dazu auch nicht das Sparelement der Kombinationsfinanzierung, sondern das Zusammenwirken der Risikolebensversicherung und des Darlehens - insbesondere die Vereinbarung, dass die Versicherung im Todesfall zur Tilgung des Darlehens verwendet werden sollte. So liegt offensichtlich auch der hier geschilderte Fall. Das ist daher der Auffassung, dass auch in diesem Fall keine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt werden muss.

Werts Position (WM 2004, 401 ff (408)) unter dem Kapitel "Vorzeitige Ablösung ohne Vorfälligkeitsentschädigung" geht in die gleiche Richtung, nimmt dabei allerdings eine Einzelbetrachtung vor:

*"Die Zuteilung von Bausparkkrediten oder die Auszahlung von Lebensversicherungen stellen stets besondere Gründe zur vorzeitigen Tilgung von laufenden Zwischenfinanzierungen oder Lebensversicherungsdarlehen dar. Es ist eine Frage der Auslegung von zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, ob die Zuteilung des Bausparkkredits oder der Eintritt des Versicherungsfalls bei der Lebensversicherung es erlaubt, eine bestehende Zwischenfinanzierung oder das endfällige Lebensversicherungsdarlehen ohne oder nur gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung zurückzuzahlen..."*

Folgt man der Argumentation von Wert, so müssten die Anbieter bei miteinander verbundenen Produkten, in der die Versicherung im Todesfall das Darlehen tilgen soll, schon ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch in diesem Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt werden muss. Andernfalls führt die Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu der hier vertretenen Auffassung, dass eine Tilgung in diesem Fall von beiden Parteien vertraglich vorgesehen war.

Aber selbst bei einer entsprechenden ausdrücklichen Klausel, dass in diesem Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen ist, wäre die Frage, ob eine derartige Klausel, beider gleichzeitig das Darlehen im Todesfall abgelöst werden muss, den Verbraucher nicht zu sehr einschränken würde und damit eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellen würde. Denn der Verbraucher kann die Vorfälligkeitsentschädigung gar nicht vermeiden, zum Beispiel, indem er das Geld anderweitig anlegt oder zum Lebensunterhalt gebraucht und das Darlehen weiter bedient, und würde zur kostenpflichtigen Ablösung vertraglich gezwungen werden.

Anders ist es nur zu beurteilen, wenn sich der Darlehensnehmer unabhängig vom Darlehensvertrag um eine Risikolebensversicherung gekümmert hat und es keine unmittelbare Verbindung zwischen der Risikolebensversicherung und dem Darlehensvertrag gibt.

## **C      Fazit**

Auch bei mit dem Darlehen gekoppelten Risikolebensversicherungen ist davon auszugehen, dass die Ablösung im Fall des Todes vertraglicher Bestandteil der Gesamtfinanzierung war, soweit diese in den Verträgen vorgesehen war. Aufgrund der Gesamtbetrachtung ist es unerheblich, aus welchem der Einzelverträge dieser Rückschluss gezogen werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, dass sich dieses allein aus dem Darlehensvertrag ergeben muss. Die Rechtsprechung zu Kapitallebensversicherungen ist auf diese Fälle übertragbar.

Anders sind nur die Fälle zu bewerten, in der die Risikolebensversicherung unabhängig vom Darlehen erworben wurde und keine Verbindung zwischen Darlehen und Risikolebensversicherung besteht, insbesondere der Begünstigte im Todesfall frei über den ausgezahlten Betrag verfügen kann.

In dem vorliegenden Fall ist bei einer negativen Ombudsmann-Entscheidung auf jeden Fall der Klageweg zu empfehlen. Möglicherweise wird der Ombudsmann eine Entscheidung auch ablehnen, weil der Fall eines Darlehens mit einer Risikolebensversicherung noch nicht gerichtlich geklärt worden ist, obwohl es auf den Unterschied Risikolebensversicherung oder Kapitallebensversicherung bei derartigen Fällen nicht ankommt, da es allein um die Verbindung einer Risikoabsicherung mit einem Festzinsdarlehen ankommt.